

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 110 - 110

Eidesleistung in Prozessen, welche der Ehemann in Vertretung seiner Ehefrau führt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 18.

Eidesleistung in Prozessen, welche der Ehemann in Vertretung seiner Ehefrau führt.

---

a. Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 26. Januar 1855 (in Sachen der Eheleute Höfer wider die Eheleute Millinghausen H. 671):

Der Appellationsrichter hat in dem vorliegenden Erbschaftsstreite den Einwand der Provokanten, daß die fragliche Cessionsverhandlung simulirt sei, nach Ableistung des von dem Provokaten M. geleisteten Eides für widerlegt angenommen, und er ist auf den Antrag der Provokanten, denselben Eid auch von der Ehefrau M. zu erheben, nicht eingegangen, weil der Mann nach Art. 1428 des am Wohnorte der Eheleute M. geltenden Code Napoléon, die Verwaltung des ganzen, der Frau persönlich zugehörigen Vermögens hat, und alle der Frau zustehende, auf bewegliche Sachen oder den bloßen Besiß sich beziehende Klagen allein geltend machen kann. Die Beschwerde der Imploranten über die Verletzung jenes Art. 1428 durch unrichtige Anwendung und der §§ 121—125 Tit. 2 der Proz.-Ordn., wonach bei einem Streit unter Erben nur die Gesetze des Gerichtsstandes der Erbschaft entscheidend seien, muß für verfehlt erachtet werden, da die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten zu einander, wie die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen überhaupt (Allg. Landrecht Einleit. § 23) nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt werden, unter welcher die Ehegatten ihren Wohnsitz haben.

Die Frage aber, ob der Ehemann seine Frau im Prozeß auch bei Eidesleistungen vertrete, ob ferner nicht wenigstens für diese Frage die hiesigen Prozeßgesetze entscheidend gewesen, und ob hiernach nicht dennoch die provokatische Ehefrau zur Eidesleistung hätte herangezogen werden müssen, alle diese Fragen fallen in das Gebiet der Prozeßordnung und sie müssen hier dahingestellt bleiben, da der vorige Richter die Simulation für widerlegt erachtet hat und von den Imploranten keine hierauf bezügliche und passende Beschwerde wegen Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften erhoben worden ist.

b. Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 16. April 1860 (in Sachen Schröder wider Grothe): Es ist ein materielles Recht des in Cleve-Märkischer Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes: daß er über alle einzelnen Sachen und Rechte des gütergemeinschaftlichen Vermögens mit Ausschließung eines entgegengesetzten Willens der Ehefrau verfügen darf. Aus diesem seinem materiellen Rechte folgt, daß in einem Prozesse, welchen er über Gegenstände des gütergemeinschaftlichen Vermögens entweder allein oder zugleich für seine Ehefrau führt, verlangen kann, bei Eideszuschiebungen als der eigentliche dominus litis behandelt zu werden, so daß ein vom Gegner zugeschobener Eid nur vom Ehemann, nicht gegen seinen Willen von der Ehefrau gefordert werden kann, selbst wenn der Mann nur *de ignorantia*, die Frau aber *de veritate* schwören könnte, und daß der Mann selbst in diesem Falle sich nicht gefallen zu lassen braucht, daß die Entscheidung davon, ob die Frau den Eid leisten wolle, abhängig gemacht werde. Es liegt ihm ob, bei einem *de ignorantia* zu leistenden Eide vorzugsweise von der Frau, welche eigene Kenntniß von der betreffenden Thatsache haben soll, sorgfältige Erkundigung einzuziehen.